

Schnittstelle Teilautonomie – Personalrecht klären!

Seit 17 Monaten arbeiten die Schulen auf der Basis der neuen Bildungsgesetzgebung als teilautonome geleitete Organisationen.

Stimmungsbericht und Klärungsversuch.

Schulentwicklung

Das Prinzip der Teilautonomie verpflichtet die Schulen zur Gestaltung ihrer Aufgaben innerhalb eines zu entwickelnden Schulprogramms. Dabei müssen die Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft eingehalten werden. So bestimmt es das Bildungsgesetz.

Seit eineinhalb Jahren bemühen sich die Schulen, diesen Auftrag zu erfüllen. Schilf-Veranstaltungen und Schulentwicklungstage wurden angesetzt, Präsenzzeiten vereinbart oder verordnet und unzählige Projekt- und Arbeitsgruppen ins Leben gerufen. Niemand weiss, wie viele Arbeitsstunden kantonsweit durch Schulentwicklungs-Projekte konsumiert werden. Sicher ist, dass für die Unterrichtenden zu ihrem bisherigen Arbeitspensum eine erhebliche zusätzliche Belastung dazu gekommen ist.

Effizienz

Da stellt sich dann natürlich auch die Frage nach der Wirkung. Ist zu erwarten, dass die geleistete Arbeit die Lernleistung der Kinder und Jugendlichen steigert? Verbessern sich die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte nachweislich? Die Antwort auf diese Fragen wird über die Haltung entscheiden, mit welcher Lehrkräfte Schulentwicklungsprojekten begegnen. Das produzierte Papier gemessen in Zentimetern eignet sich dabei nicht als Indikator für eine sinnvolle, effiziente Arbeit.

Frustrationen

Wenn sich Frustrationen einstellen, empfiehlt es sich, den Ursachen auf den Grund zu gehen, bevor man sich ins nächste Projekt stürzt. Viele Projekte versanden oder kommen ins Stocken, weil während der Arbeit klar wird, dass unerlässliche Rahmenbedingungen nicht geklärt oder Voraussetzungen für das Gelingen nicht gegeben sind. Die gegenüberliegende Darstellung soll zur Illustration und Klärung dienen. Hellgrau unterlegt sind die entscheidenden Schnittstellen:

(s. nachfolgendes Tableau)

1. Bevor ein Projekt in Angriff genommen wird, müssen die Rahmenbedingungen auf der Ebene der **Sozialpartner** geklärt sein. Dazu gehören gesetzliche Grundlagen ebenso wie Ressourcenfragen.

2. Auf der Ebene **Schulleitung-Lehrpersonen** werden Projekte erarbeitet. Die Aufforderung „Tut einfach einmal – ihr seid ja teilautonom“ widerspricht den elementarsten Gelingensbedingungen.

3. Dunkelgrau unterlegt finden sich die momentan **ausstehenden kantonalen Grundlagen**. Sie befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Ausarbeitung oder warten auf die In-Kraft-Setzung durch den Regierungsrat.

Wo sich Teilautonomie und Personalrecht beissen

Immer wieder kommen sich teilautonome Gestaltungsbestrebungen und das Personalrecht in die Quere. Das liegt daran, dass die Bedeutung einer Klärung von den Autoren des Bildungsgesetzes nicht erkannt worden ist und dass man der Auseinandersetzung mit dem Personalverband damals konsequent aus dem Wege gegangen ist.

Dabei geht es um die Frage, wie weit eine teilautonome Schulleitung bzw. ein Konvent Entscheide fällen und Beschlüsse fassen kann, die in den persönlichen Arbeitsvertrag und in die Bedingungen des Personalrechts eingreifen.

Das geschieht in letzter Zeit immer wieder. Beispiele:

- Personalrechtswidrige Evaluationen.
 - Kantonale Verordnungen werden durch schuleigene Zusätze getoppt und markant verändert.
 - Ein Schulrat erfindet eine eigene Übertrittsordnung.
- Wenn der LVB dann eingreift, sind die Irritationen da.

Irritationen

Irritationen und Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehrkräften/Berufsverband lassen sich fast immer vermeiden, wenn Schulentwicklung auf der Basis verbindlicher kantonalen Vorgaben betrieben und wenn das Personalrecht beachtet wird. Der LVB bemüht sich seit langem um eine Beseitigung dieses Planungsmissstands, bisher ohne Resonanz.

Empfehlung

Vor Ort müssen Sie selber merken, wenn Ihre persönlichen Interessen verletzt werden. Der LVB gibt Ihnen gerne Auskunft. Informieren Sie sich im Internet über die kantonalen Grundlagen und stellen Sie sicher, dass Ihre anstellungsrechtlichen Interessen unter allen Umständen zuerst geklärt sind. Der LVB schützt die Interessen seiner Mitglieder in Fragen, welche für ihre Anstellung relevant sind.

Teilautonomie und kantonale Vorgaben

